

Aufgefordert, über diesen Fall unsere Ansicht auszusprechen, können wir nicht umhin, die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft, dem nun einmal bestehenden aber für sie allein maßgebenden Gesetze v. 25. Mai 1868 ganz entsprechend zu finden. Nach Artikel 1 des citirten Gesetzes sind nämlich bei gemischten Ehen die Eltern berechtigt, vor oder nach Abschluß der Ehe das Religionsbekenntniß ihrer Kinder durch Vertrag festzusetzen. Dieser Vertrag aber kommt nach §. 861 des allg. bürgerl. Gesetzbuches durch den übereinstimmenden Willen beider Elterntheile zu Stande. Nach Artikel 2 desselben Gesetzes aber können Eltern, die das Religionsbekenntniß der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, — also gemäß Artikel 1 Eltern von Kindern aus gemischten Ehen — dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben. Dieses Recht nun kann, so lange beide Eltern am Leben sind, abermal nur durch Vertrag ausgeübt werden. Indem nun in unserm Falle die Eltern sich dieses Rechtes bedient haben, und ein Einschreiten der Behörde gemäß Artikel 3 nur bei Verletzung der Bestimmungen der Art. 1 und 2 des Gesetzes Platz zu greifen hat, war die Bezirkshauptmannschaft allerdings außer Lage, der sonst billigen Beschwerde des Pfarramtes die gewünschte Folge zu geben.

**XIV. (Befreiung vom Gebührenäquivalent.)** Bis-her waren nach dem Geb.=Gesetze vom 13. Dez. 1862 (L. P. 106 B. e. Num. 2. e.) nur die Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 315 fl. ö. W. nicht übersteigt, von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes befreit. Nach §. 1 des Gesetzes vom 15. Februar 1877 (R.-G.-Bl. Nr. 98) aber wurde das vom G. Ae. frei zu bleibende Einkommen von 315 fl. auf 500 fl. erhöht. Der betreffende Paragraph lautet:

„Inhaber jener Benefizien, deren reines Einkommen 500 fl. ö. W. nicht übersteigt, sind von Entrichtung des Gebührenäquivalentes persönlich befreit; liegt jedoch die Ergänzung der Congrua einem Fonds ob, so ist das Äquivalent von diesem Fonds zu entrichten.“

Das fassionsmäßige Einkommen der meisten Pfründen übersteigt nicht den Betrag von 500 fl.; für sie ist also das neue Gesetz eine nicht geringe Wohlthat. Um dieser Wohlthat nun theilhaftig zu werden, ist es aber nöthig, daß der Pfründennutzer sofort ein stempelfreies<sup>1)</sup> Gesuch an das k. k. Gebührenbemessungsamt in Linz folgenden Inhaltes richte:

Wohllobliches k. k. Gebührenbemessungsamt Linz.

Die gefertigte Pfründen-Verwaltung stellt auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1877 (R.-G.-Bl. Nr. 98) das höfliche Ansuchen um Abschreibung des der Pfründe Kopfung laut beiliegenden Zahlungsbogens zugemessenen Gebührenäquivalentes von jährlich 30 fl. für die Jahre 1878, 1879 und 1880<sup>2)</sup>, da nach der in Abschrift anruhenden, vom Statthalterei-Rechnungs-Departement adjustirten Pfründenfassion vom 1. März 1868 das reine Jahreseinkommen den Betrag von 500 fl. nicht übersteigt, und auch seit dieser letzten Fassung ein Zuwachs im Pfründenvermögen nicht vorgekommen ist.

Pfarrpfründe Kopfung, den

L. S.

N. N. Pfarrer.

(Von außen: das entsprechende Rubrum.)

Sollte ein Pfründeinhaber mit einem geringeren Einkommen als 500 fl. oder einem solchen von gerade 500 fl. aus Versehen schon die erste Rate des Gebührenäquivalentes pro 1878 beim k. k. Steueramte bezahlt haben, so hätte er unter Einem mit dem obigen Abschreibungsgesuche an das k. k. Geb.-Bem.-Amt auch um Veranlassung der Rückvergütung des beim k. k. Steueramte N. N. indebite gezahlten Geb.-Äquiv. für das Jahr 1878 zu bitten. Der zweite Absatz des Gesetzes vom 15. Februar 1877 kommt für dermalen nicht in Betracht, da der Religionsfond ohnehin nur Ergänzungen auf eine Congrua von 315 und 420 fl. leistet, welches Einkommen eben ganz vom Gebührenäquivalent befreit ist.

Anton Pinzger, Consistorialsecretär.

<sup>1)</sup> Nach G. G. L. P. 44. qu.

<sup>2)</sup> Das Gesetz gilt erst vom Jahre 1878 an; im Jahre 1880 aber erfolgt für das Decennium 1881—1890 eine neue Bemessung, bei welcher für solche Pfründen ohnehin keine Vorschreibung des Gebührenäquivalentes mehr stattfinden wird.